Erklärung

des

Presbyteriums der evangelisch-reformierten Gemeinde Barmen-Gemarke.

Das Presbyterium der evangelisch-reformierten Gemeinde Barmen-Gemarke nimmt zu dem Kirchengesetz, das auf der Generalsynode der evangelischen Kirche der altpreußischen Union am 6. September 1933 beschlossen wurde und das schon am Vormittag des 7. September in Barmen-Gemarke in Nr. 26 des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes vom 6. September 1933 vorlag, folgendermaßen Stellung:

Presbyterium muß zu der durch das **„Kirchengesetz über die Errichtung des Landesbischofsamtes und von Bistümern"** in der evangelischen Kirche der altpreußischen Union geschaffenen Lage und der dadurch den reformierten Gemeinden aufgezwungenen Notlage darauf hinweisen, daß nach der bei der Schaffung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche feierlich abgegebenen und angenommenen Erklärung des Sachwalters unserer reformierten Belange, die auf der Generalsynode ausdrücklich für die preußische Kirche wiederholt wurde, die reformierten Gemeinden der evangelischen Kirche der altpreußischen Union den Landesbischof und die Bischöfe der Kirche sowie die Amtsträger, die ihre Befugnisse von den Bischöfen ableiten, nur als Vertreter der Kirche nach außen und Führer der Geschäfte, nicht aber als Träger eines kirchlichen Lehramtes oder geistliche Führer ansehen können.

Über die Rechte und Vollmachten der Bischöfe in unserer Kirche sind im einzelnen noch keine näheren Bestimmungen herausgegeben worden. Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, in diesem Augenblick unsere Stimme dagegen zu erheben, **daß durch das genannte Gesetz der weltliche Führergedanke auf den Boden der Kirche übertragen und dem einzelnen eine Macht verliehen werde, die kein einzelner in der Kirche Jesu Christi haben darf.**

Von der Heiligen Schrift her hat ein solches den anderen kirchlichen Ämtern übergeordnetes sogenanntes Bischofsamt weder Auftrag noch Verheißung, und es kann einer Gemeinde der nach Gottes Wort reformierten Kirche auf keine rechtliche Weise aufgezwungen werden, weil es ihrem Bekenntnis widerspricht.

Insbesondere erheben wir aufs schärfste **Einspruch gegen die Errichtung des Bistums Köln-Aachen.** Wir lehnen mit entschlossenem Ernst jede Anknüpfung an die Überlieferung der römisch-katholischen Kirche des Rheinlandes ab.

Die evangelische Kirche des Rheinlandes und zumal die reformierten Gemeinden, die Nachkommen der Gemeinden der Kirche unter dem Kreuz, haben mit den Bistümern Köln und Aachen keine andere geschichtliche Verbindung als die Erinnerung an die Verfolgungen, die unseren Vätern in diesen Bistümern widerfahren sind, an die Tränen und das Blut der Märtyrer, deren Gedächtnis wir es schuldig sind, vor der ganzen deutschen evangelischen Christenheit gegen die Errichtung des evangelischen Bistums Köln-Aachen flammenden Einspruch zu erheben.

Wir beklagen es auf das schmerzlichste, daß auf der Generalsynode keiner von den Vertretern der rheinischen Kirche und den Abgeordneten der rheinischen Provinzialsynode seine Stimme erhoben hat gegen diesen ungeheuerlichen Schlag in das Gesicht der durch Märtyrerblut geweihten Geschichte unserer rheinischen Kirche.

Ein solcher Einspruch hätte erfolgen müssen, trotzdem die Mehrheit der Generalsynode die sonst übliche Beratung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes unmöglich gemacht hat.

Wir haben bisher mit unserer Stellungnahme zurückgehalten, da wir immer noch hofften, daß für die rheinische Kirche mit ihren vielen Gemeinden mit dem Heidelberger Katechismus eine andere Ordnung gefunden werden würde als die in diesem Gesetz vorgesehene. Nachdem nunmehr am 10. Oktober der rheinische Bischof sein Amt übernommen hat, geben wir diese Erklärung ab.

Im Blick auf die **zukünftige Entwicklung der Kirche** spricht Presbyterium folgendes aus:

Da in der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche das reformierte Bekenntnis als gleichberechtigt anerkannt und rechtlich gesichert worden ist und insbesondere dem Reichsbischof keine geistlichen Funktionen über Gemeinden mit reformiertem Bekenntnis zugestanden worden sind, so erwarten wir als eine reformierte Gemeinde, daß in den kommenden Verfassungen der preußischen und rheinischen Kirche die sich aus unserem Bekenntnis ergebende Stellung der Gemeinde sinngemäß verankert wird. Wir betonen mit ganzem Ernst, daß jede Beeinträchtigung der presbyterial-synodalen Rechte und Ordnungen unserer Gemeinde, zumal des Rechtes der freien Wahl der Ältesten und Prediger, ausgeschlossen sein muß.

Presbyterium faßt den Beschluß, sich dem Kirchenminister für die reformierten Gemeinden in der Deutschen Evangelischen Kirche zuzuordnen.

Dabei setzen wir voraus, daß für die gesamte rheinische Kirche die presbyterial-synodale Ordnung der Gemeinde mit allen ihren Rechten in der kommenden Verfassung nicht angetastet wird.

Gedruckt bei F. W. Köhler G. m. b. H. in Elberfeld.